

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.300.655

Wien, am 13. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Mai 2020 unter der Nr. **1992/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Förderung des Vereins ZARA“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 8:

- *Hat der Verein ZARA für diese „Beratungsstelle“ Fördermittel erhalten?*
 - a. *Wenn ja, wie hoch waren bzw. sind diese? (Bitte um Aufschlüsselung für die Jahre 2018 - 2020)*
- *Ist Ihnen bekannt ob andere Ressorts bzw. Minister Ihrer Bundesregierung diesen Verein finanzieren?*

Vom Bundeskanzleramt hat der Verein ZARA für die Beratungsstelle Hass im Netz im Zeitraum 2018 – 2019 keine Fördermittel erhalten.

Der vom Bundeskanzleramt im Jahr 2017 auf Basis eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung abgeschlossene Werkvertrag mit dem Verein ZARA wurde nach

der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort übernommen und nach den vorliegenden Informationen Ende 2019 im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst.

Dem Verein ZARA wurde für das Jahr 2020 eine Förderung der damaligen Sektion Familie und Jugend (UG 25), die bis 28. Jänner 2020 zum Bundeskanzleramt ressortierte, für die Beratungsstelle Hass im Netz in Aussicht gestellt. Seit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2020 ressortieren die Agenden für Familie und Jugend jedoch zum Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend. Daher ist dem Bundeskanzleramt nicht bekannt, in welcher Höhe der Verein ZARA im Zusammenhang mit der Beratungsstelle gefördert wurde.

Zu Frage 2:

- *Hat der Verein ZARA darüber hinaus in den Jahren 2015 - 2019 Fördermittel bekommen?*
 - a. *Wenn ja, welche? (Bitte um Aufschlüsselung nach Projekten, Fördermittel und nach Jahren)*
 - b. *Wenn ja, warum?*

Der Verein ZARA erhielt 2016 im Rahmen der „Gegen Hass im Netz-Initiative“ der damaligen Staatssekretärin Mag. Duzdar Fördermittel des Bundeskanzleramts für das Projekt „CounterACT! – Aktiv gegen Hass und Hetze im Netz“ in Höhe von 30.000 Euro.

Im Bereich Integration wurde das Projekt „Research – Report – Remove“ mit der Laufzeit 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016 mit einer Summe von 5.018,46 Euro durch das damalige Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres gefördert.

Zu Frage 3:

- *Wie sind diese Förderungen zu rechtfertigen?*

Die Zuständigkeit für Digitalangelegenheiten und somit der „Gegen Hass im Netz-Initiative“ lag 2016 bei Staatssekretärin Mag. Duzdar im Bundeskanzleramt. Die Förderung wurde auf Grundlage der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, BGBl. II Nr. 208/2014, vergeben.

Zu Frage 4:

- *Werden Sie zukünftig weitere Förderungen an den Verein ZARA auszahlen?*
 - a. *Wenn Ja, wann?*

b. *Wenn ja, warum?*

Zum Anfragezeitpunkt liegt kein Förderantrag des Vereins ZARA vor.

Zu Frage 5:

- *Ist Ihnen bekannt inwiefern der Verein Zara „auf Fördermittel angewiesen ist“?*

Nein.

Zu Frage 6:

- *Verlangen Sie von Kooperationspartnern Ihres Ressorts (Vereine, Initiativen, NGOs, etc.) eine prozentuelle Eigenfinanzierung (zB. durch Spenden mittel)?*
 - a. *Wenn ja, in welchem Ausmaß müssen sich Kooperationspartner Ihres Ressorts eigenständig finanzieren?*
 - b. *Wenn ja, wie werden diesbezüglich Förderungen anderer Ressorts beurteilt?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Wenn nein, inwiefern wirkt sich eine ausschließliche Finanzierung durch die öffentliche Hand aus?*

Voraussetzung für die Vergabe einer Förderung ist eine gesicherte Gesamtfinanzierung, die sich grundsätzlich aus Eigenmitteln, Drittmitteln und der beantragten Förderung zusammensetzt. In welchem Ausmaß Eigenmittel einzusetzen sind, ist in jedem Förderfall einzeln zu prüfen. Förderungen anderer Ressorts werden als Drittmittel beurteilt.

Zu Frage 7:

- *Betrachten Sie Vereine, Initiativen, NGOs, etc, die formal unabhängig sind, sich jedoch überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzieren, als de facto unabhängig?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern und anhand welcher Richtlinien wird das beurteilt?*
 - b. *Wenn nein, inwiefern verantworten Sie deren Handlungen?*

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen. Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind insbesondere bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen). Festhalten kann ich aber, dass sich die meisten Vereine, Initiativen, NGOs, etc. neben öffentlichen Mitteln, die sich aus Bundes-, Landes- und Gemeindemitteln zusammensetzen, auch durch private Spenden und Sponsorings finanzieren. Über den Mitteleinsatz haben die Fördergeber – sofern sich die

Fördernehmer im Rechtsrahmen halten – keinen direkten Einfluss, zumal es sich dabei regelmäßig nicht um öffentliche Mittel handelt.

Zu Frage 9:

- *Sind Sie über den Ausgang des oben erwähnten Arbeitsrechtsprozesses gegen den Verein Zara informiert?*
 - a. *Wenn ja, wie wirkt sich das Ergebnis auf die Zusammenarbeit mit Ihrem Ressort aus?*
 - b. *Wenn nein, inwiefern informieren Sie sich allgemein über Kooperationspartner Ihres Ressorts?*

Über den Ausgang des erwähnten Arbeitsrechtsprozesses gegen den Verein ZARA ist das Bundeskanzleramt nicht informiert.

Gemäß § 18 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) setzt die Gewährung einer Förderung voraus, dass aufgrund der Angaben im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann und eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung zu erwarten ist.

Bei Erstantragstellung oder Statutenänderungen sind die Vereinsstatuten vorzulegen. Um Mehrfachförderungen zu vermeiden, wird gemäß § 17 Abs.2 ARR 2014 eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorgenommen. Überdies wird eine Auskunft gemäß § 28b Abs. 5 iVm § 30b Abs. 3 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes aus der Zentralen Verwaltungsstrafevidenz, welche die Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen führt, eingeholt.

Zu Frage 10:

- *Wie stellen Sie sicher, dass Kooperationspartner Ihres Ressorts arbeitsrechtliche Bestimmungen einhalten?*

Vom Förderwerber sind bei Antragstellung die „Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt“ vorbehaltlos zu akzeptieren, die Grundlage einer gewährten Förderung sind.

Nach Abschluss der Förderung wird die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel sowie die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen, Bedingungen und Auflagen kontrolliert. Bei Verstößen dagegen sind die Fördermittel teilweise oder zur Gänze rückzuerstatten.

Zu den Fragen 11 bis 15:

- *Gibt es eine Legaldefinition von „Hass“?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, welche Definition des Begriffes sind in Ihrem Ministerium geläufig?*
 - c. *Wenn nein, planen Sie eine solche Definition zu positivieren?*
- *Gibt es eine Legaldefinition von „Hass im Netz“?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, welche Definition des Begriffes sind in Ihrem Ministerium geläufig?*
 - c. *Wenn nein, planen Sie eine solche Definition zu positivieren?*
- *Gibt es eine Legaldefinition von „hate speech“?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, welche Definition des Begriffes sind in Ihrem Ministerium geläufig?*
 - c. *Wenn nein, planen Sie eine solche Definition zu positivieren?*
- *Gibt es eine Legaldefinition von „Rassismus“?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, welche Definition des Begriffes sind in Ihrem Ministerium geläufig?*
 - c. *Wenn nein, planen Sie eine solche Definition zu positivieren?*
- *Gibt es eine Legaldefinition von „Rassistischer Diskriminierung“?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, welche Definition des Begriffes sind in Ihrem Ministerium geläufig?*
 - c. *Wenn nein, planen Sie eine solche Definition zu positivieren?*

Die österreichische Rechtsordnung enthält keine Legaldefinitionen für „Hass“, „Hass im Netz“, „hate speech“, „Rassismus“ und „Rassistische Diskriminierung“. Aggressive, hasserfüllte und rassistische Äußerungen können regelmäßig, unabhängig ihrer Übermittlungsform, von bestehenden Straftatbeständen erfasst sein und dementsprechend geahndet werden. Im Zusammenhang der genannten Begriffe sind insbesondere folgende gesetzliche Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzbuchs relevant: Nötigung (§ 105), Gefährliche Drohung (§ 107), Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation (§ 107c), Üble Nachrede (§ 111), Beleidigung (§ 115), Herabwürdigung religiöser Lehren (§ 188), Verhetzung (§ 283), Verleumdung (§ 297). Daher verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2004/J vom 13. Mai 2020 durch die Bundesministerin für Justiz.

Zu Frage 16:

- *Teilen Sie die übrigen vom Verein Zara in seinem Glossar verwendeten Begriffsdefinitionen?*
 - a. *Wenn ja, werden Sie sich dafür einsetzen diese zu positivieren?*
 - b. *Wenn nein, welche Begriffsdefinitionen teilen Sie nicht?*
 - c. *Wenn nein, welche Begriffsdefinitionen stehen nicht im Einklang mit der österreichischen Rechtsordnung?*
 - d. *Wenn nein, inwiefern werden Sie diesbezüglich mit dem Verein Rücksprache halten?*
 - i. *Wenn nein, inwiefern ist es für Sie relevant, dass Kooperationspartner Ihres Ressorts Begriffe im Einklang mit der Rechtsordnung verwenden?*

Begriffsdefinitionen auf Websites oder Publikationen von Vereinen liegen grundsätzlich in deren Ermessen und Verantwortungsbereich. Des Weiteren verweise ich auf meine Ausführungen zu den Fragen 11 bis 15.

Sebastian Kurz

